

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nummer 9 und 19: Verlängerung der Aussetzung der Prüfungen für das zweite Quartal 2019

Vom 21. Februar 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 beschlossen, die Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 17. Januar 2006 (Bundesanzeiger Nr. 48 (S. 1523), zuletzt geändert am 20. Dezember 2018 (BAnz AT 22.03.2019 B2), in ihrer Anlage I wie folgt zu ändern:

- I. In Nummer 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM) werden in Nummer 2 nach den Wörtern „im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 sowie im ersten“ die Wörter „und zweiten“ eingefügt.
- II. In Nummer 19 Neuropsychologische Therapie werden im Absatz 4 des § 10 Qualitätssicherung nach den Wörtern „im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 sowie im ersten“ die Wörter „und zweiten“ eingefügt.
- III. Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Februar 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken